

BSV FC Golinar Wuppertal 1983
Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes
Wuppertal e. V.

Satzung

§ 1 / Name, Sitz und Zwecks des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen Betriebssportverein FC Golinar Wuppertal 1983
Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und wurde am 01.06.1983 gegründet.
.Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

2.

Der Verein ist Mitglied im Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e. V.
Er erkennt die Kündigungsfristen nach § 6 des Betriebssport-Kreisverbandes Wuppertal e.V. an.
Er ist über den Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. Mitglied im Betriebssportverband
Niederrhein e.V., im Westdeutschen Betriebssportverband e.V. und im Landessportbund e.V.
Nordrhein-Westfalen.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als
Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage fördert.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 / Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der
Vorstand.

2.

Die Mitglieder werden im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V. über den
Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. versichert.

3.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung der
übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt Ordnungen grundsätzlich mit ein.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes oder durch Auflösung
des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muß
schriftlich bis 4 Wochen vor dem Austrittstermin bekanntgegeben werden (Datum des
Poststempels). Der Ausschluß kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und
wegen groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Die Entscheidung trifft der
Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3 / Beiträge

1.

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Vorstand kann Beitragserhöhungen durch übergeordnete Verbände ohne Beschluß der
Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeben. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu
unterrichten.

2.

Die Beiträge und Aufnahmegebühren können für Mitglieder verschiedener Abteilungen oder Sportarten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, daß jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für Ihren Sportbetrieb erforderlich sind.

3.

Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu Vermerken. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, die bei Änderungen regelmäßig korrigiert werden muß. Für die jährliche Bestandserhebung des WBSV ist die Führung der Mitgliederliste Pflicht. Im Hinblick auf die Sporthilfe e.V. ebenfalls, da im Versicherungsfall der Nachweis der Mitgliedschaft erforderlich ist.

§ 4 / Vereinsorgane

1.

Vereinsorgane sind:
Mitgliederversammlung
Vorstand

§ 5 / Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post (Poststempel entscheidet). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Einen Antrag auf einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dieses beschließt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Viertel eines Jahres stattfinden.

3.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Kassenbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstands und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl des Kassenprüfer
- f) die Festlegung der Beiträge nach § 2 ABS. 1 und 2
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

5.

Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied oder ein gewählter Protokollführer fertigt ein Sitzungsprotokoll an, das vom Tagungsleiter gegengezeichnet werden muß.

§ 6 / Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Kassenwart

Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

3.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 7 / Kassenprüfer

1.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

2.

Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenbericht.

§ 8 / Geschäftsjahr

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 / Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

1.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

2.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 10 / Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2000 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Johann Golinar
1. Vorsitzender

Peter Fischer
2. Vorsitzender

Andreas Petri
Geschäftsführer

Wolfdieter Kemper
Kassierer

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt. Deshalb wurden die Unterschriften durch Signaturen ersetzt. Das gleichlautende Original mit den Unterschriften des Vorstand ist beim Geschäftsführer hinterlegt.